

### Mehrstufige und arbeitsteilige Produktion

Die Herstellung eines technisch komplizierten oder höherwertigen Produkts erfordert i. d. R. mehrere (oft zahlreiche) parallele und / oder aufeinanderfolgende Produktionsvorgänge. Entweder besteht die Ware aus viele oft ihrerseits komplizierten Einzelteilen (z. B. eine computergesteuerte Werkzeugmaschine) oder das Ausgangsmaterial durchläuft bis zur Fertigstellung der Ware mehrere Bearbeitungs- bzw. Zwischenstufen (z. B. Bekleidungserzeugnisse, chemische Produkte oder Waren aus Metall).

Eine genaue Definition der mehrstufigen Produktion ist kaum möglich. Es ist wenig sinnvoll, die Herstellung von Waren aus verschiedenen Einzelteilen aus dem Begriff herauszunehmen und ihn auf die Fälle (der mehrstufigen Produktion i. e. S.) zu beschränken, in denen das (wesentliche) Ausgangsmaterial mehrere Bearbeitungsstufen durchläuft wie z. B. Baumwolle, aus der ein Bekleidungsstück hergestellt wird. Zum einen ist eine genaue Abgrenzung zwischen beiden Formen der mehrstufigen Produktion (i. w. S.) kaum möglich, weil die Übergänge zwischen ihnen fließend sind. Zum anderen gelten in beiden Fällen die gleichen Regeln, was für eine einheitliche Behandlung auch in begrifflicher Hinsicht spricht.

Die zur Herstellung des Endproduktes erforderlichen (wesentlichen) Produktionsvorgänge können in einem oder - was der arbeitsteiligen Produktion in Industriegesellschaften entspricht - in mehreren verschiedenen Betrieben (Ländern) erfolgen.

**Wendet man die Ursprungsregeln auf Zwischenerzeugnisse oder die zur Herstellung erforderlichen Einzelteile an, so können diese schon den Ursprung entsprechend der für sie geltenden Regeln erlangt haben.**

(Als Zwischenerzeugnis i. S. d. Regeln zur mehrstufigen Produktion kann nur ein Erzeugnis angesehen werden, dass eine andere Ware als die Fertigware ist (Einl. Bemerkung 3.4, die von einer "anderen Ware" spricht). Als andere Waren wird man nur solche bezeichnen können, die unter eine andere Position als die Fertigware fallen und damit ihren eigenen Ursprungsregeln unterliegen. Eine unvollständige Ware, die in dieselbe Position wie die vollständige fällt, ist daher im Vergleich zu ihr keine andere Ware. Andernfalls bestünde die Gefahr der Umgehung von Prozentregeln durch Vervollständigung der Ware in anderen Unternehmen.)

Das System der Lieferantenerklärungen beruht auf dieser Erkenntnis. Werden die Zwischenerzeugnisse / Einzelteile mit Ursprungseigenschaft von **anderen Herstellern** (ggf. in anderen Mitgliedstaaten) bezogen, so erfolgen die Lieferungen i. d. R. mit entsprechenden Lieferantenerklärungen.

Auch in diesen Fällen liegt eine mehrstufige und zugleich arbeitsteilige Produktion vor. In der Praxis und auch in einer Klausur stellt sich jedoch in diesen Fällen die Problematik der mehrstufigen Produktion nicht (mehr), weil in den LE der Ursprung dokumentiert wird und somit die Ursprungsregeln nur noch auf der nächsten Verarbeitungsstufe (= auf die dort verwendeten V. o. U.) anzuwenden sind.

In der Praxis kommt deshalb die Anwendung der Ursprungsregeln auf mehrstufige Produktionsvorgänge i. d. R. nur dann in Betracht, wenn auch das Zwischenerzeugnis oder die zur Herstellung verwendeten Einzelteile vom Hersteller der Fertigware

(Ausführware) produziert werden, gleich ob in einer oder mehreren Produktionsstätten (Zweigbetrieben) des Herstellers.

Es ließe sich deshalb vertreten, die mehrstufige Produktion begrifflich auf diese Fälle zu beschränken und die Fälle auszuschließen, in denen die Zwischenerzeugnisse / Einzelteile von anderen Herstellern bezogen werden (arbeitsteilige Produktion).

Die Regeln zur mehrstufigen Produktion können aber auch bei Fremdbezug von Vorerzeugnissen zur Anwendung kommen. Ist der Bearbeitungsvorgang beim Hersteller der Fertig- bzw. Ausführware allein nicht ursprungsbegründend, so kann sich die Frage stellen, ob der Ursprung gegeben ist, wenn die oder einzelne der von anderen Herstellern bezogenen Teile Ursprungserzeugnisse sind, für die dann ggf. Lieferantenerklärungen anzufordern sind.

Im übrigen schließen die Einleitenden Bemerkungen, die in Bem. 3.4 auf die mehrstufige Produktion eingehen, diese nicht bei arbeitsteiliger Herstellung aus. Vielmehr heißt es im Beispiel zu Bem. 3.4: "... kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungsware angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde".

In einer **Klausur** stellt sich die Problematik der mehrstufigen Produktion **nur**, wenn nach der **Sachverhaltsschilderung** aus den (oder einigen der) V. o. U. zunächst ein Zwischenerzeugnis hergestellt wird, das dann in einem oder mehreren weiteren Arbeitsgängen ggf. unter Hinzufügung weiterer V. o. U. zum Endprodukt verarbeitet wird. Liegt eine mehrstufige Produktion vor, so gibt es **zwei prinzipiell gleichwertige** Vorgehensweisen bei der Prüfung des Ursprungs:

### 1. Möglichkeit (ausgehend vom End- bzw. Fertigprodukt):

Dieser Weg ignoriert zunächst die mehrstufige Produktionsweise und geht - ganz "normal" - vom Endprodukt aus: Zuerst ist zu prüfen, ob **alle** eingesetzten (also auch die im Zwischenerzeugnis enthaltenen) V. o. U. die Voraussetzungen der ausreichenden Be- oder Verarbeitung erfüllen, wobei für die zur Anwendung kommende Regel (Positionswechsel / Listenregel) die Position der **Fertigware** maßgebend ist. Sind die V. o. U. nach der Regel für das Endprodukt ausreichend be- oder verarbeitet, so ist es ein UE, ohne dass es noch darauf ankommt, ob das **Zwischenerzeugnis** den Ursprung erlangt hat oder nicht.

Führt der "normale" Weg nicht zur Begründung des Ursprungs, so ist weiter zu prüfen, ob das **Zwischenerzeugnis** durch ausreichende Be- oder Verarbeitung der in **ihm** enthaltenen V. o. U. ein Ursprungserzeugnis geworden ist. Bei dieser Prüfung sind die für das **Zwischenprodukt** maßgebenden Ursprungsregeln anzuwenden!

Hat das Zwischenerzeugnis nicht die Ursprungseigenschaft erworben, so ist das Endprodukt kein UE:

Ist dagegen das Zwischenerzeugnis ein UE, so darf darauf (Nach Bemerkung 3.4 darf auf "sie" (= "eine Ware" = Zwischenerzeugnis) die für die andere Ware (= Fertigware) geltende Regel nicht angewendet werden. Dies ist ungenau, weil es bei der mehrstufigen Produktion um die Anwendung der Regeln auf die im Zwischenerzeugnis verarbeiteten V.

o. U. geht. Nur diese sind V. o. U. i. S. v. Art. 5 Prot. Nr.3. Im Zwischenerzeugnis steckt im übrigen noch Wertschöpfung des Herstellungsstaats in Form von Arbeitskosten ect. und ggf. Verarbeiteten V. m. U.)

die für die Fertigware geltende Regel (Die Einleitende Bemerkung 3.4 spricht nur von der für die andere Ware (= Fertigware) vorgesehenen Regel in der Liste. Die Bemerkung §.4 gilt jedoch auch, wenn die Fertigware unter die Basisregel (Art. 5 Abs. 1 Prot. Nr. 3) fällt (siehe Anmerkung 6 des Anhangs I zum Prot. Nr. 3).)

nicht angewendet werden (Einleitende Bemerkung 3.4). Daraus lassen sich folgende **systemimmanente Regeln** ableiten:

- a) Die im Zwischenprodukt enthaltenen V. o. U. gehen in der entstandenen Ursprungsware auf (sog. **Assimilation**). Enthält die Liste für das Fertigprodukt eine Prozentregel, dürfen deshalb die im Zwischenerzeugnis verarbeiteten V. o. U. nicht (mehr) angerechnet werden (siehe Beispiel in Einleitender Bemerkung 3.4; VSF Z 42 10 Abs. 11 a).
- b) Bei der Beurteilung der Ursprungseigenschaft des Fertigprodukts (Ausführware<sup>9</sup> ist das Zwischenerzeugnis als UE (= V. m. U.) zu behandeln, das keiner ausreichenden Bearbeitung bedarf (VSF Z 42 10 Abs. 5 d). Das gilt auch für die Anwendung von Regeln, wonach der Wert der V. o. U. den der V. m. U. nicht überschreiten darf (wie z. B. bei zahlreichen Regeln in Spalte 3 zum Kap. 85). Zur Feststellung des Wertes der V. m. U. ist der Wert des Zwischenerzeugnisses anzusetzen. Da in diesem Arbeitskosten etc. und der Wert der in ihm verarbeiteten V. o. U. stecken, erhöht sich der Wert der V. m. U. entsprechend. Der Wert der V. o. U. verringert sich um den Wert der im Zwischenprodukt verarbeiteten V. o. U.
- c) Werden auf der nächsten Produktionsstufe keine V. o. U. verarbeitet, so ist auch das Fertigprodukt ein UE, da ausschließlich V. m. U. verwendet werden. (In diesem Fall sollte die Prüfung immer mit der Fertigware beginne, weil die Kriterien der für sie geltenden Ursprungsregeln grds. erst recht erfüllt sind, wenn die Regeln für das Zwischenerzeugnis eingehalten sind.)
- d) Werden im folgenden Herstellungsvorgang V. o. U. hinzugefügt, so müssen nur noch diese die Kriterien der ausreichenden Be- oder Verarbeitung erfüllen (wobei die Ursprungsregel für die Fertigware maßgebend ist).

## 2. Möglichkeit (ausgehend vom Zwischenerzeugnis):

Zuerst wird geprüft, ob das Zwischenerzeugnis den Ursprung durch ausreichende Be- oder Verarbeitung der in ihm enthaltenen V. o. U. erlangt hat. Wenn ja, so gelten die vorgenannten systemimmanenten Regeln!

Ist es kein UE, so ist der "normale" Prüfungsweg - ausgehend vom Endprodukt - einzuschlagen, wobei alle eingesetzten, also auch die im Zwischenerzeugnis verarbeiteten V. o. U. die für die Fertigware geltende Ursprungsregel erfüllen müssen, um dem Endprodukt den Ursprung zu verleihen.

Die Ausführungen gelten entsprechend, wenn zunächst mehrere Zwischenerzeugnisse hergestellt werden.